
Anerkennung eines privaten Kraftfahrzeuges

(die nachstehenden Informationen enthalten lediglich Hinweise und keine erschöpfende Rechtsauskunft)

Personenkreis:

Das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges gilt für Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen und Berufsschulen in Vollzeitunterricht bis einschließlich Klasse 10. Eingeschränkt sind die Leistungen für Gymnasiasten und Berufsfachschüler der Jahrgangsstufen 11 – 13, Berufsschüler (Teilzeit), Fachoberschüler und Berufsoberschüler.

Grundvoraussetzungen:

- Der Schulweg muss einfach **länger als drei km** sein;
- **Ausnahme:** Ein Schüler/eine Schülerin ist wegen einer dauernden Behinderung auf die Beförderung angewiesen (Ablichtung des Behindertenausweises und ärztl. Bescheinigung beilegen) oder wenn der Schulweg besonders gefährlich oder beschwerlich ist (Begründung beifügen).
- Der Schüler/die Schülerin muss die sogenannte **nächstgelegene Schule** besuchen. Nächstgelegene Schule ist in der Regel die Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- oder Fachrichtung, die mit dem geringsten Aufwand an Beförderungskosten erreichbar ist. Wenn eine andere als die nächstgelegene Schule besucht wird, werden keine Beförderungskosten übernommen. Auch eine Teilübernahme bis zur Höhe der Kosten, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule angefallen wären (sog. fiktive Kosten), ist nicht möglich.
- Der Schüler/die Schülerin nimmt am Unterricht einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Schule teil.
- Der Schüler/die Schülerin hat seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Dillingen a.d.Donau.

Erstattungsfähigkeit:

Fahrtkosten für die Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges sind nur erstattungsfähig, wenn das Landratsamt Dillingen a.d.Donau die Notwendigkeit für diese Benutzung (möglichst am Anfang des Schuljahres!) schriftlich anerkannt hat. Hierzu ist ein gesonderter Antrag zu stellen (Antrag auf Anerkennung des privateigenen Kraftfahrzeuges & Kostenabrechnung).

Weitere Voraussetzungen:

- Die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges kann nur anerkannt werden, sofern der Einsatz notwendig oder insgesamt wirtschaftlicher ist.
- Im Regelfall wird die Nutzung des privaten Kraftfahrzeuges nur für Fahrtstrecken anerkannt, auf denen **keine öffentlichen Verkehrsmittel vorhanden** sind.
- Desweiteren kann die Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges anerkannt werden, wenn eine **dauernde körperliche Behinderung** vorliegt, die die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht nur vorübergehend nicht zulassen.

- Die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges kann auch anerkannt werden, wenn durch die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel **unzumutbar lange Wartezeiten** entstehen würden. In diesem Fall werden jedoch nur die Kosten erstattet, die bei der Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel angefallen wären.
 - *Unzumutbare Wartezeiten liegen dann vor, wenn sich durch die Nutzung des privaten Kraftfahrzeuges die regelmäßige Abwesenheitsdauer von der Wohnung an **mindestens drei Tagen die Woche um jeweils 2 Stunden** pro Tag verringern würde. Diese Regel ist somit lediglich auf Schüler im Vollzeitunterricht (mindestens drei Tage pro Woche) anwendbar. Sofern nur an einem oder zwei Tagen pro Woche Unterricht stattfindet, ist es den Schüler/innen zumutbar, trotz längerer Wartezeiten die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen.*
- Zudem kann die Nutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges anerkannt werden, wenn zwar die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel möglich wäre, die Hinfahrt jedoch vor 5:30 Uhr angetreten werden müsste bzw. die Rückfahrt erst nach 23:00 Uhr beendet werden könnte.
- Der **Antrag auf Anerkennung des privateigenen Kraftfahrzeuges** ist jeweils zu Beginn eines jeweiligen Schuljahres zusammen mit dem (durch die Schule) bestätigten Stundenplan einzureichen.
- Sollte die Nutzung des privaten Kraftfahrzeuges daraufhin anerkannt werden, ist zum Ende des Schuljahres die **Kostenabrechnung** beim Landratsamt einzureichen.

*Der Antrag auf Pkw-Anerkennung und die Kostenabrechnung sind aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (Art. 3 Abs. 2 Satz 8 SchKfrG) **bis spätestens 31. Oktober** für das vorangegangene Schuljahr beim Kostenträger (Landratsamt Dillingen a.d.Donau) zu stellen.*

Nähere Auskünfte erhalten Sie im Landratsamt Dillingen a.d.Donau bei Frau Burkart (Tel. 09071/51-252, Zimmer 313) und Frau Edel (09071/51-251, Zimmer 313)